

**Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

Vom 5. Februar 2002

Aufgrund von § 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293) erlässt die Technische Universität Bergakademie Freiberg folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 14. Dezember 1999 – Aktenzeichen 2-7831-11/104-2 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 2 vom 19. Februar 2000) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 08. September 2000 – Aktenzeichen 2-7831-11/104-3 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 7 vom 22. September 2000) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2

In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: "Der Diplomgrad kann auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen auch gemeinsam mit dem entsprechenden Abschluss einer ausländischen Hochschule vergeben werden."

2. Zu § 7

In § 7 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „die Äquivalenzprotokolle zu Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse,“ eingefügt.

3. Zu § 18

In § 18 Absatz 1 Nr. 2 werden in Fußnote 1 nach dem Wort „Freiberg“ die Worte „sowie die durch Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse als gleichwertig festgestellten Studiengänge ausländischer Hochschulen“ angefügt.

4. Zu § 20

In § 20 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: "Bei Verfahren auf der Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird von der jeweiligen ausländischen Hochschule ein gleichberechtigter Prüfer (Betreuer) bestimmt."

5. Zu § 21

In § 21 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: "Bei Verfahren auf der Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird von der jeweiligen ausländischen Hochschule ein gleichberechtigter Prüfer (Betreuer) bestimmt."

dischen Hochschulen ist zweiter Prüfer der nach § 20 Absatz 3 von der jeweiligen ausländischen Hochschule bestimmte gleichberechtigte Prüfer (Betreuer)."

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Bergakademie Freiberg B20/9 vom 27. November 2001 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. Januar 2002 – Aktenzeichen: PB-7831-10/00/7712.11/05.

Freiberg, den 5. Februar 2002



Prof. Dr.-Ing. Georg Unland
Rektor

**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

Vom 5. Februar 2002

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293) erlässt die Technische Universität Bergakademie Freiberg folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie, bestätigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 14. Dezember 1999 – Aktenzeichen 2-7831-11/104-2 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 2 vom 19. Februar 2000) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 08. September 2000 – Aktenzeichen 2-7831-11/104-3 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 7 vom 22. September 2000) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 10

In § 10 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: "Bei Verfahren auf der Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird die Struktur des Studiums entsprechend durch ein Äquivalenzprotokoll beschrieben, das den Anlagen 2.1 bis 2.5 zur Studienordnung entspricht."

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Bergakademie Freiberg B 20/9 vom 27. November 2001 und der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 11. Januar 2002 – Aktenzeichen: PB-7831-10/00/7712.11/05.

Freiberg, den 5. Februar 2002



Prof. Dr.-Ing. Georg Unland
Rektor